

15. Reglement für die Schulzahnpflege

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege leistet durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- 1.1 Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrpersonen und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- 1.2 Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei schulpflichtigen Kindern.
- 1.3 Alljährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchung und Beiträge gemäss diesem Reglement.
- 1.4 Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder.

2. Die Schulpflege

- 2.1. Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die Erstellung sowie Verteilung der Zahnarzt-Gutscheine.
- 2.2. Die Schulpflege vollzieht die kantonalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege.

3. Gutscheinsystem

- 3.1. Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jeden schulpflichtigen Schüler zum Bezug einer einheitlichen zahnärztlichen Untersuchung.
- 3.2. Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

4. Untersuchung und Behandlung

4.1 Untersuchung

Für den jährlichen und obligatorischen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten pro Kind auf Beginn des Schuljahres ein entsprechender Gutschein ausgehändigt (1. Kindergarten bis 3. Sekundarstufe). Dieser Gutschein ist jeweils nur im laufenden Schuljahr gültig und ist bis Ende Februar des laufenden Schuljahres einzulösen.

Pro Schullaufbahn hat zudem jeder Schüler das Anrecht auf zwei Bissflügelröntgenbilder (1x Primarschule, 1x Sekundarstufe). Die Kosten der Untersuchung und der Röntgenaufnahme übernimmt die Schule. Sollten weitere Röntgenaufnahmen oder Behandlungen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.

Untersuchungen und Behandlungen finden ausschliesslich ausserhalb der Schulstunden statt.

4.2. *Behandlung*

Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt dieses zum Privattarif in der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis und wird den Eltern direkt von der Zahnarztpraxis in Rechnung gestellt.

5. Finanzielle Bestimmungen

5.1. *Kosten*

Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen ab Eintritt in den Kindergarten bis Austritt aus der 3. Sekundarstufe.

5.2. *Rechnungsstellung*

Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt bis spätestens Ende Juni direkt an die Schulverwaltung.

5.3. *Unterstützung an die Behandlungskosten*

Auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten leistet die Schule einen Beitrag an die Behandlungskosten, wenn die Familie über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhält. Dem Gesuch an die Schulverwaltung sind Kopien von Steuerausweis, Arztrechnungen und der Krankenkassenabrechnung beizulegen.

- An die Behandlungskosten wird ein Beitrag von 20%, jedoch max. CHF 500.- gesprochen.
- Gegen einen diesbezüglichen Entscheid der Schulpflege besteht keine Rekursmöglichkeit.

6. Ermahnung

Die Schulbehörde kann ihren Beitrag nach Ermahnung der Eltern kürzen oder verweigern, wenn:

- Die jährliche Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 25. Mai 2021 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 26. Mai 2021.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Adrian Rösti
Gemeinderat, Vorsteher Bildung



Manuela Vaterlaus
Leiterin Schulverwaltung